

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 28.07.2004

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2004 am 18.08.2004
3. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ausländerbeiratswahl 2004 am 25.08.2004
4. Herstellung von Straßen und Heranziehung von Erschließungsbeiträgen
hier: Am Geldermannshof von der Asberger Straße bis zur Rheinhausener Straße
5. Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers "Im Utforter Feld" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Elbinger Ring / Josef-Peil-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers)
6. Auslegung der vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Moers beschlossenen Vorschlagsliste für die Wahl von Haupt- und Hilfsjugendschöffinnen und –schöffen beim Jugendgericht des Landgerichts Kleve für die Amtszeit vom 01.01.2005 – 31.12.2008
7. Jahresabschluss der Schlachthof Moers GmbH zum 31.12.2003
8. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Utfort (Im Angerfeld – Teilbereich Hagebuttenweg) vom 19.07.2004
9. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 330 der Stadt Moers, Eick-Ost (Hebbelstraße) sowie Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 der Stadt Moers, Rheinkamp, vom 19.07.2004
10. Inkrafttreten der Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 104, 120, 121, 122 und 502 für den Bereich der Düsseldorfer Straße in Moers – Asberg und Schwafheim – vom 19.07.2004
11. Inkrafttreten der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers Nr. 79, 82, 83, 83a, 85, 86, 87, 88, 97, 99, 101, 103, 136, 137, 200, 353 und 359 vom 19.07.2004

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 839 324** /Kto. Nr. –Neu- **3101 839 326** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 30.06.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

A U F G E B O T
eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **320 352 606** /Kto. Nr. –Neu- **3120 352 608** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 08.07.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Moers
zur Kommunalwahl 2004

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss am

Mittwoch, den 18.08.2004, 16.00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Moers, Meerstraße 2, zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zusammentritt.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 28.06.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Wahlleiter

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Moers
zur Ausländerbeiratswahl 2004

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KwahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss am

Mittwoch, den 25.08.2004, 16.00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zusammentritt.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 28.06.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Straße gemäß §§ 127 ff des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999, endgültig hergestellt ist:

Am Geldermannshof von der Asberger Straße bis zur Rheinhausener Straße

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke an der genannten Straße werden in nächster Zeit zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Moers, den 08.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

**Umlegungsausschuss
der Stadt Moers****Bekanntmachung**

über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers "Im Utforter Feld" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Elbinger Ring / Josef-Peil-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 123 der Stadt Moers).

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141) den Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 11 "Im Utforter Feld" – Teilgebiet Elbinger Ring / Josef-Peil-Weg - aufgestellt.
2. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der vorgenannte Teilumlegungsplan am 06.07.2004 unanfechtbar geworden ist.
3. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
4. Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 11 der Stadt Moers "Im Utforter Feld" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Elbinger Ring / Josef-Peil-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 123 der Stadt Moers) kann binnen sechs Wochen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.
Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.
Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, Zimmer 417, einzureichen.
Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Antragsteller zugerechnet werden.
(Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 06.07.2004

Umlegungsausschuss (L.S.)
der Stadt Moers
Vorsitzender
Faßbender

Bekanntmachung der Stadt Moers

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Moers in seiner Sitzung am 01.07.2004 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl von Haupt- und Hilfsjugendschöffen und –schöffen beim Jugendgericht des Landgerichtes Kleve für die Amtszeit von 01.01.2005 – 31.12.2008 gem. § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom 28. – 06.08.2004 im Jugendamt Moers, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 265, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausliegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gerechnet vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung schriftlich oder zur Protokoll beim Jugendamt der Stadt Moers (s.o.) bis spätestens 6.08.04 Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach § 32 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Moers, den 28.07.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Schlachthof Moers GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Schlachthof Moers GmbH hat am 18.06.2004 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt. Danach beträgt der Jahresfehlbetrag 50.102,63 €. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 22.04.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Jahresabschluss Forderungen gegenüber der Mermark Fleischhandelsgesellschaft mbH, Moers, über 1.837 T€ einschließlich Zinsen beinhaltet, die Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren sind.

Duisburg, den 22. April 2004

Vinken-Görtz-Lange
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater
durch:
Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.07. – 05.08.2004 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 7-9., 1. OG, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 13.07.2004

A. Maas-Ohlinger
Geschäftsführerin

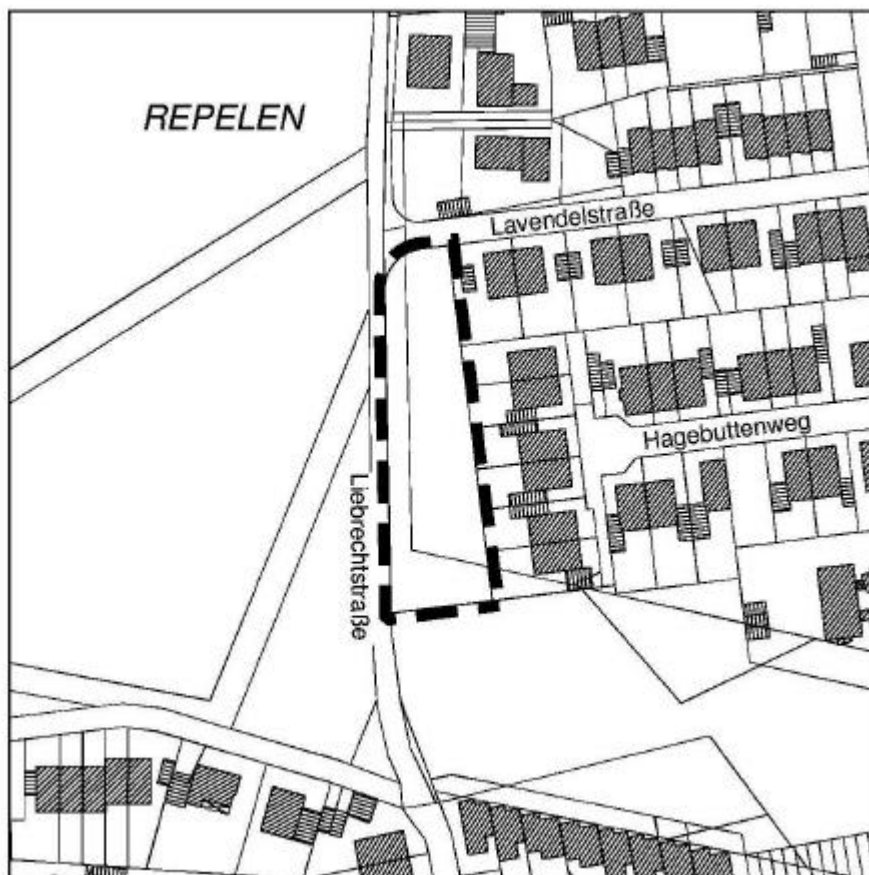
Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Ufort (Im Angerfeld – Teilbereich Hagebuttenweg) vom 19.07.2004

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **14.07.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Ufort (Im Angerfeld – Teilbereich Hagebuttenweg) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Ufort (Im Angerfeld – Teilbereich Hagebuttenweg) in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **14.07.2004** als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 19.07.2004

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

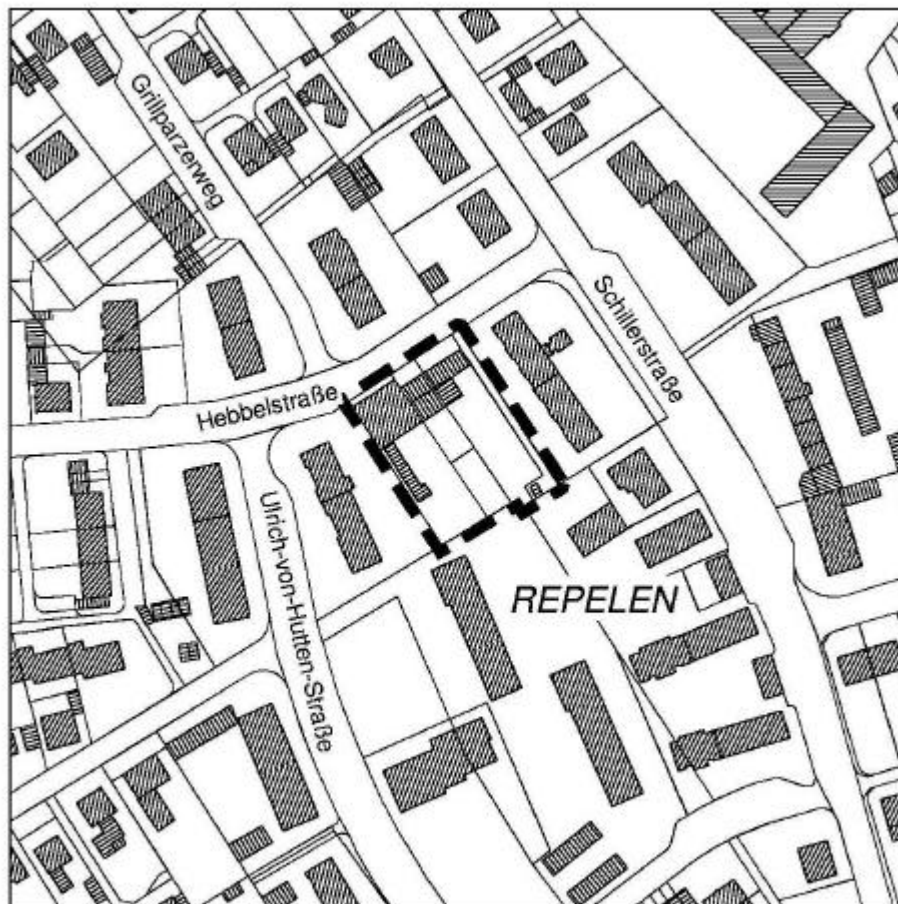
Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 330 der Stadt Moers, Eick-Ost (Hebbelstraße) sowie Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 der Stadt Moers, Rheinkamp vom 19.07.2004

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **14.07.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Moers, Eick-Ost (Hebbelstraße) sowie die Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Moers, Eick-Ost (Hebbelstraße) sowie die Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 330 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung sowie die Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **14.07.2004** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 330 sowie die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 19.07.2004

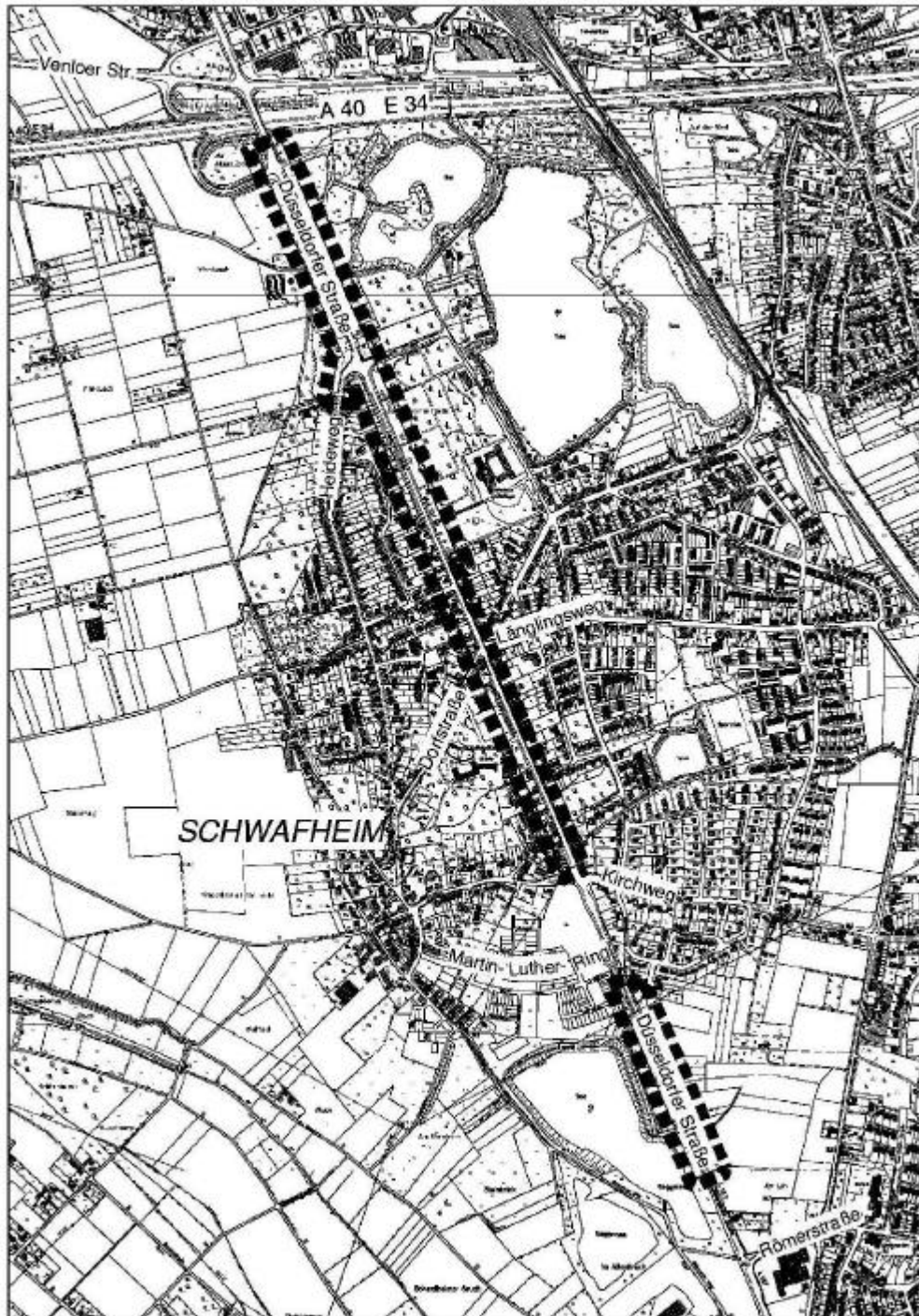
Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 104, 120, 121, 122 und 502 für den Bereich der Düsseldorfer Strasse in Moers - Asberg und Schwafheim vom 19.07.2004

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **14.07.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 104, 120, 121, 122 und 502 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Fluchtlinienpläne in Kraft. Die Aufhebungsbereiche sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Fluchtlinienpläne Nr. 104, 120, 121, 122 und 502 und die Begründung zur Aufhebung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Fluchtlinienpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **14.07.2004** als Satzung beschlossene Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 104, 120, 121, 122 und 502, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 19.07.2004

Hofmann
Bürgermeister

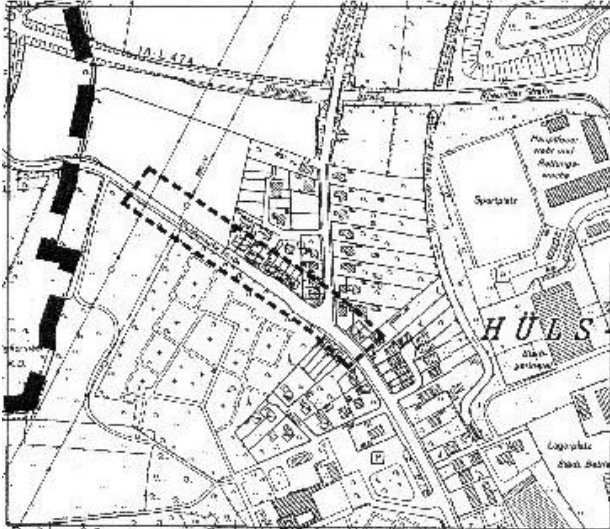
Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers
Nr. 79, 82, 83, 83a, 85, 86, 87, 88, 97, 99, 101, 103, 136, 137, 200, 353 und 359
vom 19.07.2004**

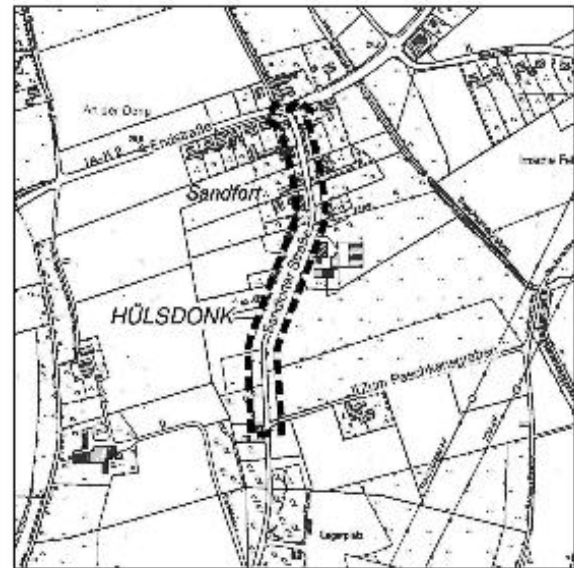
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **19.05.2004** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nr. 79, 82, 83, 83a, 85, 86, 87, 88, 97, 99, 101, 103, 136, 137, 200, 353 und 359 als **Satzungen** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne in Kraft. Der jeweilige Aufhebungsbereich ist aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

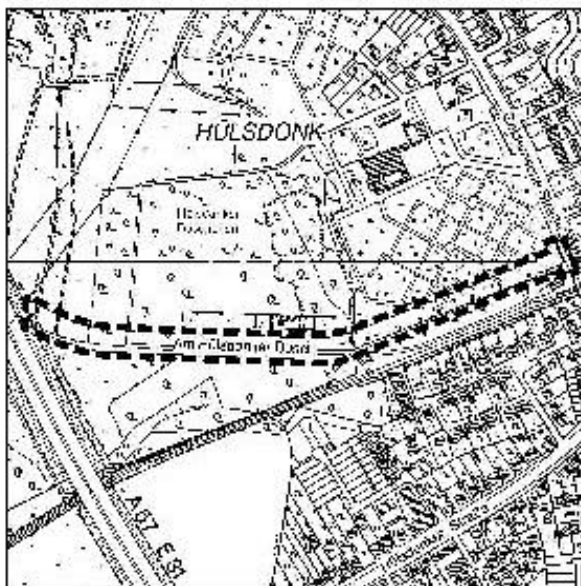
1. Fluchtlinienplan Nr. 79 Geldernsche Straße in Moers Hülsdonk



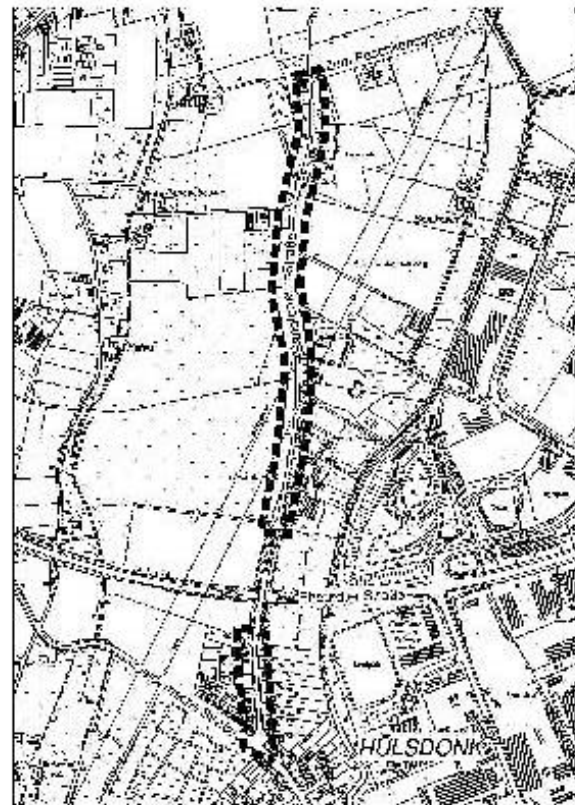
3. Fluchtlinienplan Nr. 83 Sandforter Straße in Moers Hülsdonk



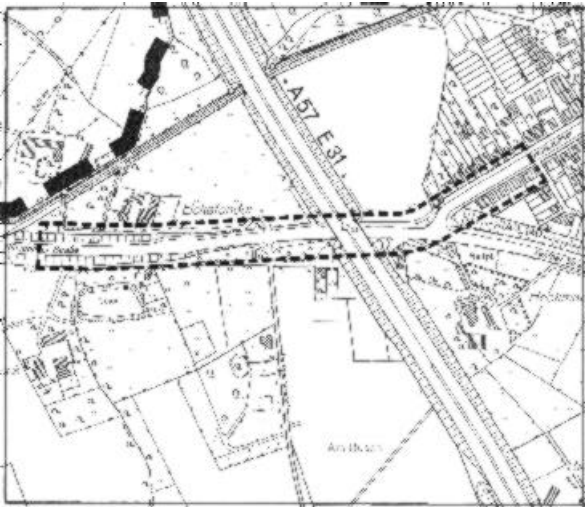
2. Fluchtlinienplan Nr. 82 Neukirchener Weg in Moers Hülsdonk



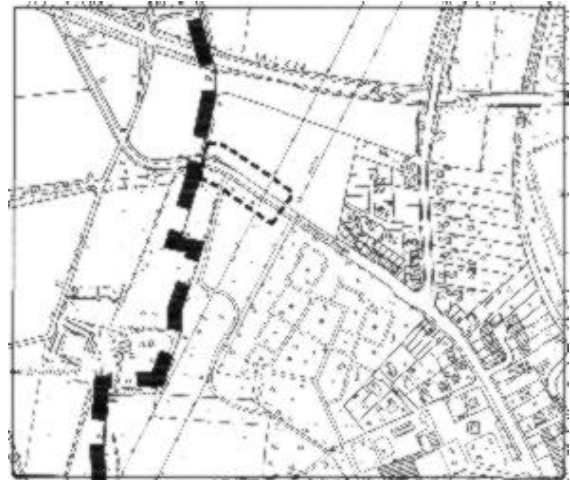
4. Fluchtlinienplan Nr. 83 a Sandforter Straße in Moers Hülsdonk



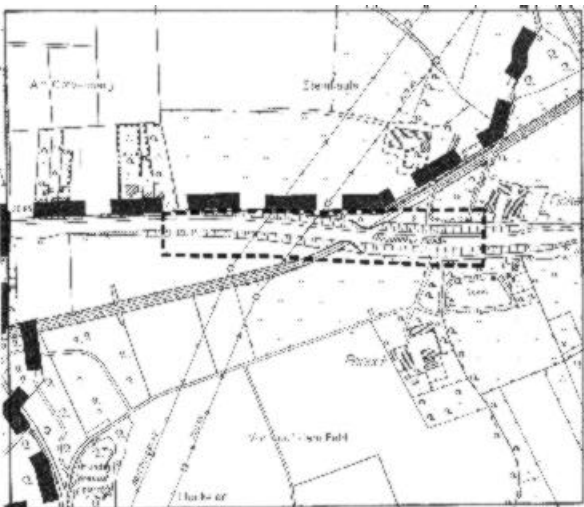
5. Fluchtlinienplan Nr. 85 Hülndonker Straße in Moers Hülsdonk



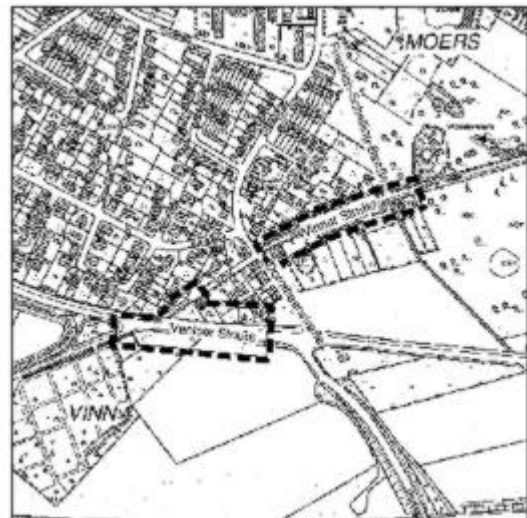
8. Fluchtlinienplan Nr. 88 Geldernsche Straße in Moers Hülsdonk



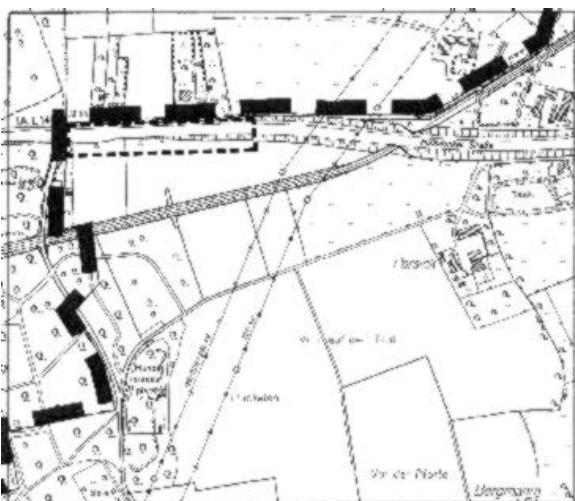
6. Fluchtlinienplan Nr. 86 Hülndonker Straße in Moers Hülsdonk



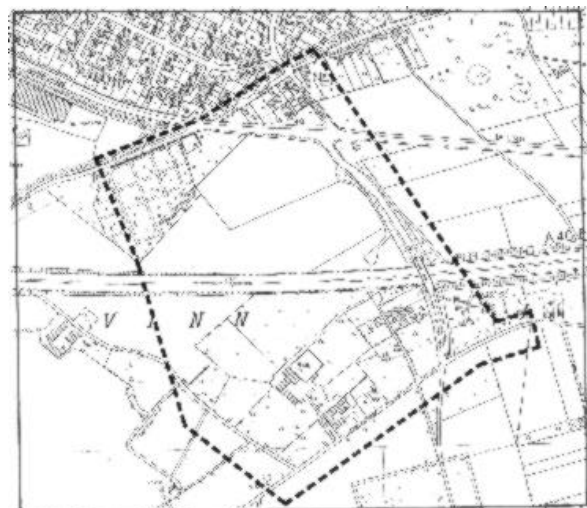
9. Fluchtlinienplan Nr. 97 Vinner- / Venloer Straße in Moers Vinn



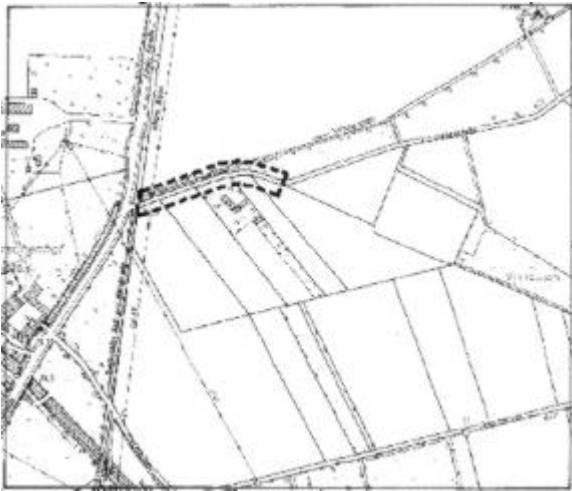
7. Fluchtlinienplan Nr. 87 Hülndonker Straße in Moers Hülsdonk



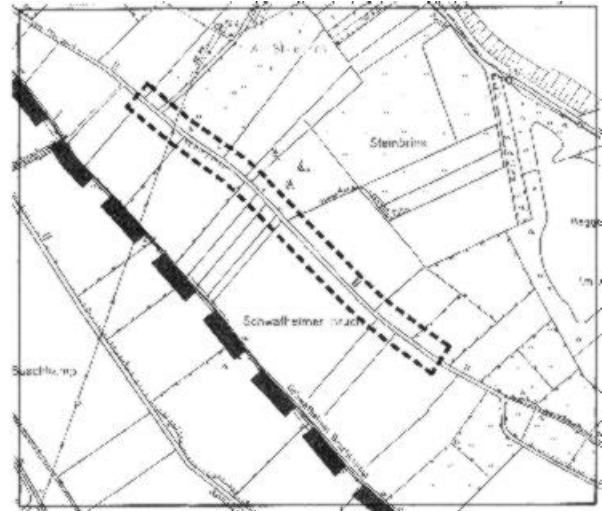
10. Fluchtlinienplan Nr. 99 Vinngabenstraße in Moers Vinn



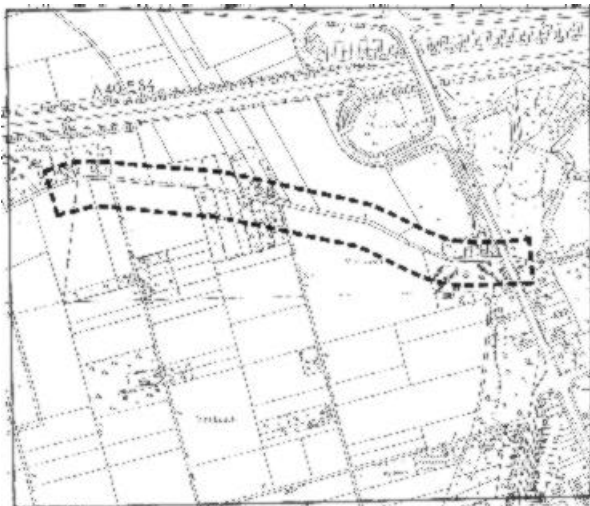
11. Fluchtlinienplan Nr. 101 Vinngabenstraße in Moers Vinn



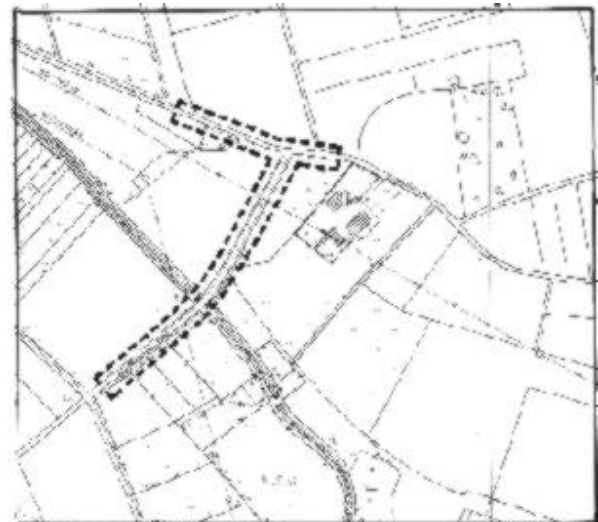
14. Fluchtlinienplan Nr. 137 Am Steinbrink in Moers Schwafheim



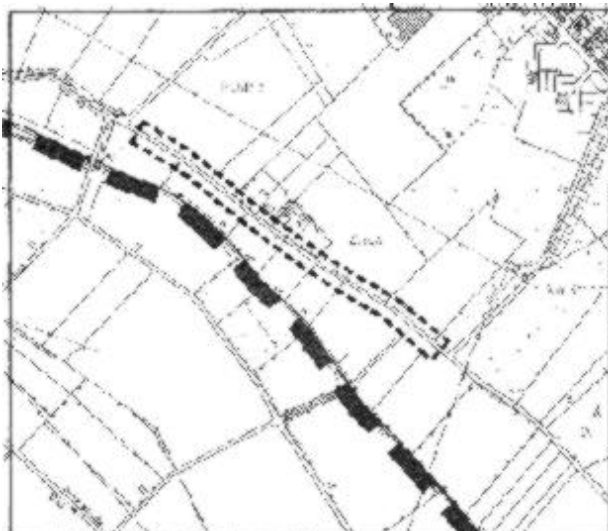
12. Fluchtlinienplan Nr. 103 Vinngabenstraße in Moers Vinn



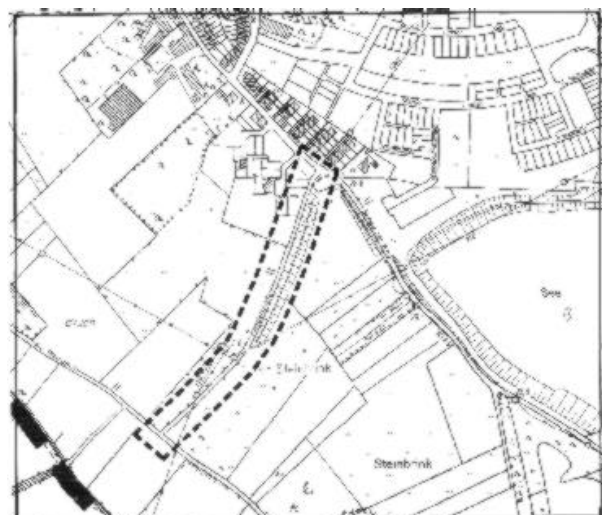
15. Fluchtlinienplan Nr. 200 Lauersforter Straße in Moers Schwafheim



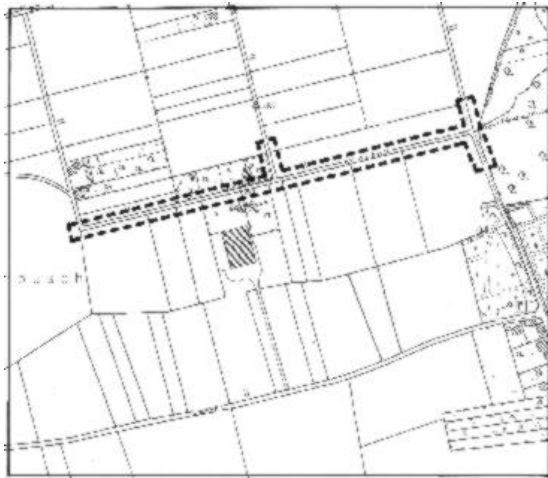
13. Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 136 Am Steinbrink in Moers Schwafheim



16. Fluchtlinienplan Nr. 353 Kendelstraße in Moers Schwafheim



17. Fluchtlinienplan Nr. 359 Albertstraße in Moers Vinn



Die Fluchtlinienpläne Nr. 79, 82, 83, 83a, 85, 86, 87, 88, 97, 99, 101, 103, 136, 137, 200, 353 und 359 und die Begründungen zur Aufhebung mit ihren Fortschreibungen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Vermessungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Fluchtlinienpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **19.05.2004** als Satzungen beschlossenen Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nr. 79, 82, 83, 83a, 85, 86, 87, 88, 97, 99, 101, 103, 136, 137, 200, 353 und 359, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 19.07.2004

Hofmann
Bürgermeister